

Übersicht Einzelunternehmen, Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft
Handelsregistereintrag	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder Umsatz > CHF 100'000.	zwingend notwendig, entsteht mit Eintrag	zwingend notwendig, entsteht mit Eintrag
Anzahl Inhaber oder Gesellschafter	eine natürliche Person	mind. 1 Aktionär (nat. od. jur. Person)	mind. 1 Gesellschafter (nat. od. jur. Person)
Kapital	keine Auflage	Minimum: CHF 100'000, Mindesteinzahlung: CHF 50'000, Nennwert pro Aktie: mind. 1 Rp.	Minimum: CHF 20'000, voll einbezahlt, Nennwert pro Stammanteil: mind. CHF 100
Organisation, Organe	keine Organe	1) Generalversammlung 2) Verwaltungsrat (mind. 1 Mitglied) 3) Revisionsstelle, sofern kein Verzicht (siehe Merkblatt Revisionspflicht)	1) Gesellschafterversammlung 2) Geschäftsführung (mind. 1 Mitglied) 3) Revisionsstelle, sofern kein Verzicht (siehe Merkblatt Revisionspflicht)
Haftung	unbeschränkt mit persönlichem Vermögen	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens ACHTUNG: Organhaftung 2)	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens ACHTUNG: Organhaftung 2)
Wachstum durch externe Eigenmittel (Beizug von Investoren mittels Kapitalerhöhung)	nur durch Gründung einer Gesellschaft	verschiedene Formen der Kapitalerhöhung durch Statutenänderung	Erhöhung des Stammkapitals durch Statutenänderung
Gewinn-/Verlusttragung	voll beim Inhaber	Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten	Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten
Lohn Inhaber/Gesellschafter	Gewinn	1) Lohn als Angestellter 2) VR-Honorar 3) Dividende als Aktionär	1) Lohn als Angestellter 2) Dividende als Stammanteil-Inhaber
Buchführungspflicht	nur, wenn im HR eingetragen	ja	ja

	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründungskosten, Beratung, Notar	CHF 500 bis 2'000	ab CHF 5'000	ab CHF 5'000
HR-Eintrag	CHF 120 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung + Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren	CHF 600 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung + Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren	CHF 600 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung + Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften 1)	Es ist nicht erforderlich, dass der Inhaber Wohnsitz in der Schweiz hat.	Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, die Wohnsitz in der Schweiz hat. (Verwaltungsrat, Direktor)	Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, die Wohnsitz in der Schweiz hat. (Geschäftsführer, Direktor)
Steuersubjekt (Person, von der die Steuer erhoben wird)	Inhaber 3)	1) Gesellschaft 2) Aktionär 3)	1) Gesellschaft 2) Gesellschafter 3)
Steuerobjekt (Gegenstand, auf dem die Steuer erhoben wird)	- Einkommen und Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen - Vermögen (Geschäft/Privat)	1) Unternehmensgewinn, Eigenkapital 2) Einkommen (Lohn, VR-Honorar, Dividende) + Vermögen (inkl. Aktien)	1) Unternehmensgewinn, Eigenkapital 2) Einkommen (Lohn, Dividende) + Vermögen (inkl. Stammeinlage)
Zuteilungsnorm (wo wird was besteuert)	1) <i>Ort der Einzelfirma:</i> - Gewinn Einzelfirma - Geschäftsvermögen 2) <i>Ort des Wohnsitzes des Inhabers:</i> - Einkommen (privat) - Privatvermögen	1) <i>Ort des Geschäftssitzes:</i> - Gewinn - Eigenkapital 2) <i>Ort des Wohnsitzes des Aktionärs/VR:</i> - Einkommen (inkl. Dividende) - Privatvermögen	1) <i>Ort des Geschäftssitzes:</i> - Gewinn - Eigenkapital 2) <i>Ort des Wohnsitzes des Gesellschafters/GF:</i> - Einkommen (inkl. Dividende) - Privatvermögen

- 1) Zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Staatsangehörige eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt: Bei Bürgern aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B) erforderlich.
- 2) Organhaftung: Als Verwaltungsrat einer AG und Geschäftsführer einer GmbH sind Sie verpflichtet für die ordnungsgemässe Organisation und Führung der Gesellschaft zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht kann persönliche Haftung zur Folge haben.
- 3) Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung "C" (Jahres-, Wochen- und Kurzaufenthalter, Grenzgänger sowie Asylsuchende) unterliegen der Quellensteuerpflicht in der Schweiz.

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuerpflicht: monatlicher Bruttolohn, Zulagen/Nebenbezüge, Trinkgelder, Gratifikationen, Treuemprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen.

	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sozialversicherungen			
1) Selbständigkeit	muss durch Ausgleichskasse anerkannt werden	nein	nein
2) AHV/IV/EO	gesamter Gewinn massgebend >CHF 56'400, 9,65% zzgl. Verwaltung <CHF 56'400, sinkende Beitragsskala	5,125% (je AN u. ArbG) auf Lohn und VR-Honorar (nicht auf Gewinnanteil, d.h. Dividende)	5,125% (je AN u. ArbG) auf Lohn und VR-Honorar (nicht auf Gewinnanteil, d.h. Dividende)
3) ALV	keine Arbeitslosenversicherung möglich	- 1,1% (je AN u. AG) auf Lohn und VR-Honorar (Lohnsumme bis 148'200) - 0,5% (je AN u. AG) auf Lohn und VR-Honorar (Lohnsumme über 148'200) - beitragspflichtig sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmenden - wer seinen Betrieb in Form einer AG errichtet hat und darin arbeitet, gilt als unselbständig erwerbend; Personen der Geschäftsleitung (oberste Organe) haben aber kein Anspruch auf Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigung	- 1,1% (je AN u. AG) auf Lohn und VR-Honorar (Lohnsumme bis 148'200) - 0,5% (je AN u. AG) auf Lohn und VR-Honorar (Lohnsumme über 148'200) - beitragspflichtig sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmenden - wer seinen Betrieb in Form einer AG errichtet hat und darin arbeitet, gilt als unselbständig erwerbend; Personen der Geschäftsleitung (oberste Organe) haben aber kein Anspruch auf Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigung
4) BVG	frei wählbar	obligatorisch versichert	obligatorisch versichert
5) UVG	frei wählbar	obligatorisch versichert	obligatorisch versichert
6) KTG	frei wählbar	frei wählbar	frei wählbar

BVG = Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge
UVG = Bundesgesetz über die Unfallversicherung
KTG = Krankentaggeldversicherung